

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

Antrag der Fa. Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH Co.KG vom 23.03.2023 auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag auf Errichtung einer Kieswäsche in der bestehenden Abgrabungserweiterung in der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 101, 103, 104, 106, 111

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/89, Bergheim

03.04.2023

Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines genehmigten Auskiesungsbetriebes, für den gem. Anlage 1, Ziffer 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) nach Durchführung einer Vorprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben war. Bei Änderung von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine Allgemeine Vorprüfung ergeben sollte, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Die Allgemeine Vorprüfung war gemäß den gesetzlichen Vorgaben als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und i.V.m. § 1 UVPG NRW). Sie erfolgte unter Maßgabe und Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 5 UVPG.

Antragsgegenstand des zu beurteilenden Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Kieswaschanlage in Tieflage innerhalb eines Teilbereichs der zur Auskiesung genehmigten Erweiterungsfläche im Kieswerk in Erftstadt-Erp der Firma Rhiem & Sohn GmbH & Co.KG. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Kieswäsche sind Änderungen der genehmigten Abgrabungserweiterung verbunden in Bezug auf die Abbau- und Verfüllreihenfolge der hierzu festgeschriebenen Abschnitte und der bislang genehmigten Anschüttzeiten und Neigungen der Böschungen. Weiterhin ist eine zeitliche Verzögerung der Endrekultivierung sowie eine geänderte Erschließung des genehmigten Erweiterungsbereichs beantragt.

Die in der Vorprüfung zu beurteilenden, beantragten Änderungen liegen vollumfänglich im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des Kieswerkes in Erftstadt-Erp. Die Allgemeine Vorprüfung hatte allein auf mögliche zusätzliche erhebliche Umweltbelastungen durch das Änderungsvorhaben hin zu erfolgen; die gegebenen Vorbelastungen gem. der o.a. bereits erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfungen waren dabei ebenso zu berücksichtigen wie Vorkehrungen des Vorhabenträgers zur Reduzierung/zum Ausschluss von Umweltbelastungen (§7 Abs. 5 UVPG).

Die Allgemeine Vorprüfung ergab in Bezug auf die Schutzkriterien unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten (UVPG NRW, Anlage 2, 2.3), dass Schutzgebiete im Untersuchungsraum nicht gegeben oder von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Allgemeine Vorprüfung ergab in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter (UVPG NRW, Anlage 2, 3.) unter Berücksichtigung des Vorhabenstandorts (UVPG NRW, Anlage 2, 2.), dass erhebliche zusätzliche Belastungen in keinem der nach UVPG zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind. Die beantragte Errichtung der Kieswäsche in Tieflage erfolgt auf einer bereits durch Abgrabung und Verfüllung beanspruchten Fläche, wobei die Umweltauswirkungen durch die Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten bereits in der UVP zur Kies-

grubenerweiterung Berücksichtigung fanden und nicht als zusätzliche Umweltbelastungen zu werten sind. Die Änderung der Abbau- und Verfüllreihenfolge findet ausschließlich innerhalb der bereits genehmigten Fläche statt und führt zu keinen erkennbaren erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen im Untersuchungsraum. Die zeitliche Verzögerung der genehmigten Rekultivierung wird durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen und führt nicht zu erheblichen Umwelt-Mehrbelastungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche Auswirkungen durch den Betrieb der Kiesgrube sowie durch eine geänderte Erschließung sind auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 UVPG) durch eine erhöhte Lärm- und Staubbelastung möglich; die Gutachten zu Lärm und Staub, die Bestandteil dieser Vorprüfung wurden, weisen die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Grenzwerte diesbezüglich nach. Ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, der ebenso Bestandteil der Vorprüfung wurde, führt aus, dass Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde